

# RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §140;

AIVG 1977 §20 Abs2 idF 1987/615;

AIVG 1977 §20 Abs2 idF 1989/364;

AIVG 1977 §20 Abs3 idF 1987/615;

## Rechtssatz

Seit der durch die NovelleBGBl 1989/364 geschaffenen Rechtslage kommt es im Gegensatz zu früher nach § 20 Abs 2 erster Satz Z 1 und zweiter Satz AIVG für den Anspruch eines Arbeitslosen auf Familienzuschlag für eine in § 20 Abs 2 AIVG angeführte zuschlagsberechtigte Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (gleichgültig, ob der Arbeitslose oder eine andere Person die Familienbeihilfe bezieht) und die kein Arbeitseinkommen erzielt, ausschließlich darauf an, ob erstens der Arbeitslose zum Unterhalt der zuschlagsberechtigten Person tatsächlich wesentlich beiträgt (wobei dann, wenn mehrere Arbeitslose zum Unterhalt der Person tatsächlich wesentlich beitragen, nach § 20 Abs 3 AIVG vorzugehen ist), und ob zweitens der zuschlagsberechtigten Person nicht zugemutet

werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten. Unmaßgeblich ist hingegen nunmehr, ob der zuschlagsberechtigten Person zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt bzw einen angemessenen Lebensunterhalt "aus eigenen Mitteln", zu denen auch Unterhaltsvorschüsse oder Geldunterhaltsleistungen (Hinweis E 8.5.1987, 86/08/0069, E 25.2.1988, 87/08/0291, E 27.3.1990, 88/08/0277, und E 8.10.1991,90/08/0167) sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - Ansprüche auf sie (Hinweis E 11.12.1986, 85/08/0203) zählen, zu bestreiten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080022.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)